



Erstellt am: 21.01.2016
Maßstab 1:2500

Vorkaufsrechtssatzung

Die Gemeinde Bernbeuren erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) die folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Bernbeuren möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine geordnete Nachverdichtung und präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Leerstand im Ortskern sicherstellen, städtebaulichen Missstand beheben und den Ortskern sanieren.

§ 2

Geltungsbereich / Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. Teilfläche 153, 153/6, 150/4, 150/2, 147, 147/3, 148/2, 146, Teilfläche 147/2, Teilfläche 142/4, 143, 144, 145, 145/2, 145/3, 145/4, Teilfläche 143/1, Teilfläche 145/1, 32/5, Teilfläche 32/1, Teilfläche 32/2, Teilfläche 141, 141/2, 140, 139, 138, 137, 136/2, 136, 218, Teilfläche 219/2, 224, 224/5, 135, 134, 133, 132/2, 132, 260/3, 257/4, 128/1, 128, 130, 105, 105/2, 104, 104/1, 103, 100, 102, 99, 87, 88, 89, 84, 85, 86, 86/2, 50, 50/1, 49, 47, 48, 41/5, 2/7, 13, 12, 12/1, 10, 11, 2/2, 1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14/1, 14/2, 14, 15, 15/2, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 27/2, 32/6, 28/2, 28, 29, 30, 31, 32, 32/3, 32/4, 33, 35, 37, 38, 38/1, 39, 400, 40/1, 41/6, 700, 701, 702, 702/2, 703/1, 704, Teilfläche 916/4 der Gemarkung Bernbeuren des Bebauungsplans „Ortskern II Nord“ gemäß Aufstellungsbeschluss vom 26.01.2016 und ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

Die Gemeinde Bernbeuren steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.

Die Eigentümer/-innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Bernbeuren den Abschluss eines Kaufvertrages über Ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bernbeuren, den 26.01.2016

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Gemeindetafel:
Anzuhängen am: 27.01.2016
Abzunehmen am:

Martin Hinterbrandner
Erster Bürgermeister